

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 728 der Beilagen der 5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) betreffend ein Gesetz, mit dem das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. September 2008 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Experten eingehend befasst.

Als Experten waren Frau Dr. Graf und Frau Mag. Humer (beide Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Salzburg), DI Glaeser (Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg), Direktor Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband), Dr. Zraunig (Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung), DI Mair (Abteilung 15 des Amtes der Landesregierung), Dr. Sperka (Abteilung 16 des Amtes der Landesregierung), Mag. Vilsecker sowie Frau DI Lederer-Hangöbl (beide Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung), DI Eggerth (Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung), DI Zaic (Architekten- und Ingenieurkammer) sowie Dr. Draxl (Wirtschaftskammer Salzburg) vertreten.

Auf die ausführlichen Erläuterungen und den Gesetzestext in Nr 728 der Beilagen (5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) wird verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) erläutert dieser anhand der Gliederung des Gesetzes die wesentlichen Schwerpunkte des Vorhabens. Dabei gehe es um

1. die Umsetzung des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
2. den Entfall der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der regelmäßigen Überprüfung von Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe aus bausicherheitstechnischer Sicht und
3. die Verpflichtung zur Durchnummerierung von Wohn- und Betriebseinheiten in Bauten mit mehreren Wohnungs- und Betriebseinheiten.

Abschließend wird in dieser Wortmeldung in der Generaldebatte darauf hingewiesen, dass das Gesetzesvorhaben zum Anlass genommen wird, eine Reihe von bloß redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne) erkundigt sich über die Durchrechnung der Energiespareffizienz und die Frage nach Form und Inhalt des von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Energieausweises. Dabei sollte auch die Frage nach dem "Stand der Technik" geklärt werden.

Auch Frau Abg. DI Hartl (SPÖ) erkundigt sich bei der Abteilung 10 über den Energieausweis und über Fragen im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Rohbaus.

Zu weiteren Erläuterungen der Abg. Essl (FPÖ), Abg. Dr. Kreibich (ÖVP), Frau Abg. DI Hartl (SPÖ) nimmt Landesrat Eisl als das für Baurechts- und Energieangelegenheiten ressortzuständige Regierungsmitglied ausführlich Stellung, nämlich zur Frage, wann der Entfall der Verpflichtung zur Solarenergie sinnvoll sein könne. Dies wurde am Beispiel einer effizienten Nutzung von Abwärme erläutert. In einem solchen Fall könnte oft auf diese Weise mehr Energie gewonnen bzw eingespart werden, als durch die verpflichtende Vorschreibung von Solarenergie an einem hierfür vielleicht gar nicht gut geeigneten Standort.

Sodann nehmen die Experten Dr. Zraunig, DI Mair und Mag. Vilsecker zu den von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen Stellung.

Zu den von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen berichtete Dr. Zraunig zusammenfassend, dass die zur Beratung vorliegende Gesetzesnovelle eine entscheidende Verordnungsermächtigung enthält. In Ausschöpfung dieser – der Entwurf dieser Verordnung befindet sich in Ausarbeitung – wird durch die Verordnung der Stand der Technik zu definieren sein. Dabei werde die österreichweit harmonisierte Richtlinie 6 über Energieeinsparung und Wärmeschutz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als Grundlage herangezogen. In Umsetzung der Verpflichtung der EU-Gebäuderichtlinie sei ferner vorgesehen, dass "Alternative Energiesysteme" vermehrt zum Einsatz gelangen. Insofern könne von einer bevorstehenden Solarbaupflicht gesprochen werden. Hinsichtlich weiterer Fragestellungen zur Solarbaupflicht verwies Dr. Zraunig auf den dem Landtag vorgelegten Bericht zur Entschließung des Landtages vom 27. Februar 2008, Beilagen Nr 422 der 5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode, im Landtag eingelangt am 12. Juni 2008.

Zur Frage von Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne), ob es eine neue Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Energieausweis (Form und Inhalt und Aussehen) von Bauten geben werde, wird von DI Mair wie folgt geantwortet:

In der OIB Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" sind Form, Inhalt und Aussehen des Energieausweises geregelt. Mit Übernahme der OIB Richtlinie 6 in der geplanten Bautechnikverordnung Energie kann die derzeit gültige Energieausweisverordnung außer Kraft gesetzt werden. Allerdings sind darüber hinaus noch weitere Anpassungen zur Erfüllung der EU-Vorgaben für den Energieausweis erforderlich.

Zur Frage von Frau Abg. Dr. Reiter, wie die Alternativenprüfung für den Einsatz erneuerbarer Energieträger durchgeführt werde, meint DI Mair:

Eine Regelung über die Durchführung der Alternativenprüfung ist in der geplanten "Bautechnikverordnung Energie" vorgesehen. Im Entwurf werden vier Wahlmöglichkeiten angeboten, von denen mindestens einer entsprochen werden muss.

Zur Frage von Frau Abg. Dr. Reiter hinsichtlich einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Solaranlagenpflicht bringt DI Mair zum Ausdruck, dass mit den neuen Anforderungen in der Bauordnung und insbesondere mit einer Umsetzung der neuen noch nicht rechtskräftigen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen eine verpflichtende Nutzung der Sonnenenergie ausgelöst werden würde. Mit immer höheren Anforderungen an die CO₂-Reduktion werde automatisch die Solarnutzung erzwungen.

Zur Frage von Abg. Essl (FPÖ), was der Zweck der Übermittlung der Daten des Energieausweises, der Heizanlageninspektion, der Klimaanlageninspektion an die Landesregierung sei, erklärt DI Mair:

Die Daten werden benötigt, um diverse Berichtspflichten an den Bund und an die EU erfüllen zu können. Darüber hinaus dienen die Daten zur Weiterentwicklung der Instrumente für Energieeffizienzmaßnahmen.

Mag. Vilsecker (Abteilung 10) führt Folgendes aus:

Es gibt zwei Förderungssparten in der Wohnbauförderung, nämlich die Förderung der Errichtung eines Eigenheimes und die Förderung der Errichtung eines Bauernhauses, wo die zugesicherten Förderungsdarlehen in zwei Tranchen ausbezahlt werden: die ersten 50 Prozent bei Rohbaufertigstellung (= Meldung Rohbaufertigstellung) und die zweiten 50 Prozent bei Übergabe. Für den vorgesehenen Entfall der Rohbaufertigstellungsmeldung wurde von der Abteilung 10 eine neue Regelung im § 56 Abs 2 S.WFG 1990 vorgeschlagen.

Weiters wird der Frage der Festschreibung des "Standes der Technik" breiter Raum gewidmet. In diesem Bereich gebe es ständig große Fortschritte, weshalb man den Stand der Technik in einer bestimmten Materie nicht festschreiben solle. Viel eher sollten Anreize geschaffen werden, um sich um den neuesten Stand der Technik zu bemühen und diesen bei Investitionen zu berücksichtigen. In weiterer Folge werde es auch – so Landesrat Eisl – darum gehen, dass das Baurecht überarbeitet werden solle. Dies könne aber erst geschehen, wenn das Raumordnungsrecht novelliert wurde und eine entsprechend neue und rechtlich modernisierte Basis im Raumordnungsrecht vorhanden wäre. Was immer in diesem Bereich zu geschehen habe, müssten alle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches führen.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) bedankt sich für die zur Verfügung gestellten Informationen.

Ein von den Grünen eingebrachter Entschließungsantrag, nach dem die Landesregierung ersucht werden sollte, die Möglichkeit einer Einführung einer "Solarpflicht" zu prüfen, sowie den "Stand der Technik" in Bezug auf die benötigte Energiemenge zu präzisieren und dem Landtag vor Erlassung einer Verordnung, jedenfalls aber spätestens bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode zu berichten, wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ abgelehnt.

Die Ausschussmitglieder kommen übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das Gesetzesvorhaben zur Beschlussfassung zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird in allen Abschnitten jeweils der 1. Februar 2009 bestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 728 der Beilagen (5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens jeweils in den Art I Ziff 15. (11) und Art II Ziff 5. (2) mit 1. Februar 2009 festgelegt wird.

Salzburg, am 24. September 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Oktober 2008:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.